



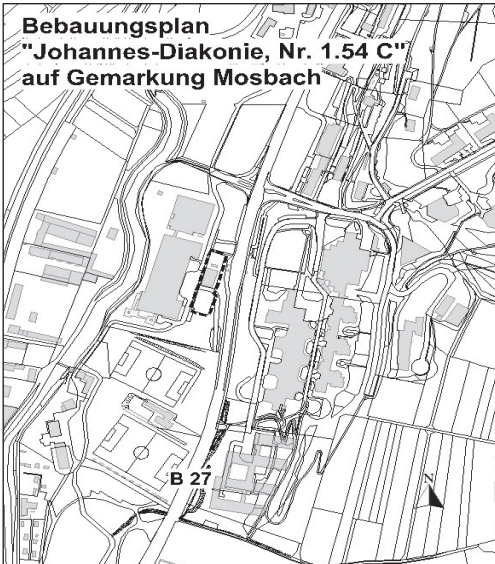
MOSBACH

Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Amtliche Bekanntmachung nach Baugesetzbuch

Inkrafttreten der Satzung zum Bebauungsplan „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 C“ zur Teiländerung des Bebauungsplanes „Johannesanstalten, Nr. 1.54“ auf Gemarkung Mosbach

Der Gemeinderat der Stadt Mosbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.10.2017 die Satzung zum Bebauungsplan „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 C“ zur Teiländerung des Bebauungsplanes „Johannesanstalten, Nr. 1.54“ auf Gemarkung Mosbach beschlossen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planskizze.



Die o.g. Satzung wird mit allen Bestandteilen ab sofort im Technischen Rathaus der Stadt Mosbach, Unterm Haubenstein 2, 74821 Mosbach, Abt. Stadtplanung, Zimmer Nr. 004, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan ist außerdem auf den Internetseiten der Stadt Mosbach (www.mosbach.de), Rubrik „Bürgerportal – Bauen/Wohnen – Abgeschlossene Bauleitplanungsverfahren“ einsehbar.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zum Bebauungsplan „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 C“ zur Teiländerung des Bebauungsplanes „Johannesanstalten, Nr. 1.54“ auf Gemarkung Mosbach in Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung der in § 4 der Gemeindeordnung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht wird.